

Inklusion in einer Kindertageseinrichtung – Blitzlicht von Frau Anne Baumann

Die Eltern, die ihr Kind mit einem besonderen Förderbedarf in einer katholische Kita in ihrer Pfarrgemeinde anmelden, sollen grundsätzlich wissen, dass HIER die Bereitschaft gegeben ist, von Seiten des Trägers der Kita (i.d.R. die Kath. Kirchenstiftung) und seinem Personal dafür Sorge zu tragen, wie die jeweilige Einrichtung sich ggf. verändern müsste, um speziell auch DIESES Kind mit seinen Beeinträchtigungen/Einschränkungen aufnehmen zu können! Für katholische Tageseinrichtungen für Kinder gilt es allein aus ihrem Selbstverständnis als Teil der katholischen Kirche alle Möglichkeiten zu prüfen und die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu klären und zu schaffen.

In der BRD spiegelt sich die in unserer Gesellschaft bestehende Wertorientierung im Hinblick auf **Gleichstellung, Teilhabe und Integration behinderter Menschen** in einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften wider.

So ist das im GG, Art. 3, Absatz 3 formulierte Gleichstellungsrecht behinderter Menschen auch in die Bayerische Verfassung aufgenommen worden. Dort heißt es im Art. 118 a: „Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“

Im SGB IX ist festgelegt: „Leistungen zur Teilhabe für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden“ (§4 Abs. 3, SGB IX).

Diesen Anspruch greift auch das zum 01.08.2005 in Kraft gesetzte BayKiBiG (Bayerische Kinderbildungs- u. Betreuungsgesetz) auf.

Prinzipiell kann sich keine Kindertageseinrichtung diesem Postulat entziehen. Demgegenüber ist aber auch der Staat verpflichtet, dem Rechtsanspruch des behinderten Kindes auf Eingliederungshilfe und heilpädagogische Maßnahmen (§ 53 und § 60 SGB XII) Folge zu leisten.

Noch einmal: **Inklusionspädagogik ist eine Pädagogik für alle Kinder!** Sie grenzt keine Form der Behinderung aus und bietet jedem Kinde entsprechend seinen individuellen Entwicklungsvoraussetzungen vielfältige Anreize und Angebote. **Es werden für alle Kinder – mit und ohne Behinderung – bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen angestrebt.**

Somit lautet auch einer von vielen Grundsätzen für die gemeinsame Bildung und Erziehung: **Jedes Kind wird in seiner Individualität und Einzigartigkeit wahrgenommen und respektiert. Unterschiede zwischen Kindern werden in erster Linie nicht als Defizit gesehen, sondern als Chance, voneinander zu lernen.**

Was bedeutet das ganz konkret für die inklusive Arbeit in der Kita in unserer Pfarrei?

Wegen der Komplexität des gesamten Themas von Beginn an, über das Antragsverfahren bis hin zur tatsächlichen Arbeit in der Kindertageseinrichtung (samt Vernetzung u. Zusammenarbeit mit Frühförderung u. Fachdiensten z.B., nicht zu vergessen ist auch die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern) hier nur blitzlichtartig ein paar Hinweise:

- Für die Umsetzung der Ziele der inklusiven Bildung und Betreuung in kath. Tageseinrichtungen unterscheidet man zwischen Einzelintegration (EI) u. einer integrativen Gruppe (I-Gruppe).

Bei EI werden die behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder zusammen in eine Regelgruppe aufgenommen. Je Gruppe mit 25 Kindern werden ein bis zwei Kinder mit Behinderung aufgenommen, für die jeweils die Gruppenstärke um mindestens zwei Kinder abgesenkt wird.

In der I-Gruppe werden ebenfalls die behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder mit nicht behinderten Kindern zusammen aufgenommen. **ABER:** In diesen Gruppen wird die Gruppenstärke statt der bisher üblichen 25 Kinder auf 15 abgesenkt, damit die pädagogischen Fachkräfte mehr Zeit für die Förderung der Kinder mit Behinderung haben. Unter den 15 Kindern dieser Gruppe befinden sich **3 bis maximal 5 Kinder mit Behinderung**. In der integrativen Gruppe steht insgesamt noch eine dritte zusätzliche (Fach-)kraft zur Verfügung.

Neben der Bildung, Erziehung und Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung erhalten die Kinder mit Behinderung eine spezielle Förderung von einem heilpädagogischen bzw. psychologischen Fachdienst. Je nach individuellem Förderbedarf können auch medizinische Dienste wie Logotherapie, Ergotherapie und Physiotherapie zum Einsatz kommen.

- Kinder mit Behinderung haben i.d.R. einen höheren Betreuungsbedarf. Dadurch bedarf es in Kitas, die integrativ/inklusiv arbeiten, auf jeden Fall einer **Erhöhung des Personalschlüssels**, um allen Kindern gerecht zu werden.
- Bei baulichen Maßnahmen (Ersatzbau, Generalsanierung, Erweiterung um eine Regel- oder Krippengruppe) ist nach Möglichkeit die Barrierefreiheit der Einrichtung (behindertengerechter Zugang, Rampe, ggf. Lift, falls Gebäude sich über zwei oder mehr Ebenen erstreckt; behindertengerechter Sanitärbereich, Behindertenparkplatz etc.) zu gewährleisten. Im Übrigen ist unbedingt ein Therapieraum wünschenswert, da in den meisten Einrichtungen Platznot herrscht u. außerdem zunehmend mehr Professionen in die Kitas kommen!
- Damit Mitarbeiter/Innen in der Kita sich ständig weiterqualifizieren können, gerade auch im Bereich der inklusiven Arbeit, bieten wir u.a. bereits zum dritten Mal eine Weiterbildungsmaßnahme zur „Inklusionsfachkraft“ an.

Anne Baumann, Referat Kindertagesstätten, Von-der-Tann-Str 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 5021-163, a.baumann@caritas-regensburg.de